

Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-
tion UVEK
Rechtsdienst
Kochergasse 6
3003 Bern
per Mail an rechtsdienst@gs-uvek.admin.ch

Zürich, 18. September 2017

Stellungnahme: Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Juni 2017 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG) ein. Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) vertritt die Interessen von rund 2'800 Mitgliederfirmen des Bauhauptgewerbes. Gerne lassen wir uns wie folgt vernehmen:

Der Schweizerische Baumeisterverband bedauert, dass die vorgeschlagene Neuordnung der Entschädigung für die Enteignung von Kulturland verworfen wurde.

1. Allgemeine Bemerkungen zur Teilrevision

Die Motion Ritter 13.3196 „Totalrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung. Marktkonforme Entschädigung der Enteigneten“ wie auch die Motion Regazzi 13.3023 „Totalrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung“ waren ausschlaggebend für die vorliegende Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG). Der nun vorgelegte Gesetzesentwurf berücksichtigt insbesondere die in der Praxis häufig auftretenden koordinierten Plangenehmigungs- und Enteignungsverfahren grundsätzlich angemessen.

2. Marktkonforme Entschädigung der Enteigneten

Mit der Motion Ritter 13.3196 „Totalrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung. Marktkonforme Entschädigung der Enteigneten“ wird die Neuordnung der Entschädigung ausserhalb des Baulands verlangt. Die Enteigneten sollen eine marktkonforme Entschädigung oder – wo ein Marktwert fehlt – eine Entschädigung entsprechend der Lageklassenmethode erhalten. Derzeit erhalten die Enteigneten eine Entschädigung nach dem Verkehrswert des enteigneten Rechts (Art. 19 lit. a EntG). Gemäss erläuterndem Bericht erweise sich ein Systemwechsel bei der Entschädigung als nicht praxistauglich und könne nicht verfassungskonform umgesetzt werden (S. 13 des erläuternden Berichts). Tatsächlich führt die Entschädigung nach dem Verkehrswert unter Umständen dazu, dass der Enteigner wirtschaftliche Vorteile aus der Enteignung zieht.

Bekanntlich hat das Bundesverwaltungsgericht in einem Entscheid vom 8. Juli 2013 festgehalten, dass der Bodenpreis in einem Variantenvergleich nicht ausschlaggebend sein darf. Dennoch bleibt mit der Beibehaltung der Entschädigung nach dem Verkehrswert zumindest teilweise der Anreiz bestehen, auch in Zukunft bei den kostengünstigeren Standorten ausserhalb der Bauzone Enteignungen vorzunehmen. Mit einer marktkonformen Entschädigung oder – wo ein Marktwert fehlt – einer Entschädigung entsprechend der Lageklassenmethode könnte sowohl eine wirtschaftliche Begünstigung des Enteigners als auch ein sorgloser Umgang mit Kulturland vermieden werden. Insofern bedauert der Schweizerische Baumeisterverband, dass die vorgeschlagene Neuordnung der Entschädigung für die Enteignung von Kulturland verworfen wurde.

Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Anträge, Bemerkungen und Begründungen berücksichtigen. Für weitere Fragen und Konsultationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Baumeisterverband



Benedikt Koch
Direktor SBV



Patrick Hauser
Vizedirektor SBV
Leiter Dept. Unternehmung + Dienstleistung